



Informationen / Hinweise für die Eltern bzw. Innehabenden der elterlichen Sorge betreffend Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums an den Bündner Mittelschulen 2014

1. Gesetzliche Grundlage

Für die Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des 6-jährigen Gymnasiums gilt die Verordnung über das Aufnahmeverfahren an den Mittelschulen (AufnahmeVO; BR 425.060). Diese kann auf den Sekretariaten der verschiedenen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>).

2. Anmeldetermine und Prüfungsdaten

Anmeldeschluss ist Montag, **16. Dezember 2013**.

Die Anmeldung erfolgt per Internet (<http://www.zap.gr.ch>). Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 100.--. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Teilnahme an den Aufnahmeprüfungen ausgeschlossen (Art. 6 Abs. 3 AufnahmeVO).

Die Aufnahmeprüfungen finden statt am Dienstag, **11. Februar 2014**.

3. Erstsprache

Nach Art. 6 Abs. 2 AufnahmeVO deklarieren die Kandidatinnen und Kandidaten zusammen mit den Innehabenden der elterlichen Sorge bei der Anmeldung eine der Kantonsprachen als ihre Erstsprache, d.h. diejenige Sprache, in der sie geprüft werden wollen.

4. Prüfungsfächer

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden bei den Aufnahmeprüfungen je nach Deklaration (vgl Ziff. 3.) geprüft in

- Deutsch
 - Mathematik/matematica
- bzw.
- rumantsch
 - matematica/Mathematik
- bzw.
- italiano
 - matematica/Mathematik.

5. Berücksichtigung von zwei Kantonssprachen

Im Aufnahmeverfahren werden nebst Mathematik zwei Kantonssprachen berücksichtigt. Die gewählte Erstsprache wird an den Aufnahmeprüfungen schriftlich geprüft. Für die zweite Kantonssprache gilt die benotete Schulleistung des ersten Semesters in der letzten Klasse der abgebenden Schule. Der Durchschnitt dieser beiden Noten ergibt die für den Prüfungsentscheid relevante Sprachprüfungsfachnote.

6. Anforderungen

Die Anforderungen für die Aufnahme in eine Bündner Mittelschule sind in den „Bestimmungen über die Vorkenntnisse“ näher umschrieben. Diese können auf den Sekretariaten der einzelnen Mittelschulen bezogen oder aus dem Internet heruntergeladen werden (z.B. <http://www.ahb.gr.ch>). Entsprechende Informationen erteilen auch die abgebenden Volksschullehrpersonen sowie die einzelnen Mittelschulen.

7. Aufnahmekriterien

Gemäss Art. 22 Abs. 1 AufnahmeVO muss für das Bestehen der Aufnahmeprüfungen in die 1. Klasse des Gymnasiums ein Prüfungsdurchschnitt von 4.50 erreicht werden. Ausserdem dürfen die Abweichungen der Prüfungsfachnoten von der Note vier nach unten nicht mehr als 0.75 Notenpunkte betragen.

Die 1. Klasse kann nicht repetiert werden. Wer die Promotionsbestimmungen nicht erfüllt, muss in die Sekundarschule eintreten. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf der Webseite www.mittelschulen.gr.ch.

8. Übertrittsnote

Kandidatinnen und Kandidaten, die die Aufnahmeprüfung unmittelbar aus der 6. Klasse der Primarschule (ohne Zwischen- oder zusätzliches Ausbildungsjahr) absolvieren, haben Anspruch auf Anrechnung einer Übertrittsnote. Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten haben keinen Anspruch darauf.

Die Übertrittsnote wird nach Art. 16 AufnahmeVO berechnet.

9. Verhalten im Krankheitsfall oder physischer und psychischer Behinderungen

- Bestehen bei einer Kandidatin oder einem Kandidaten gesundheitliche Probleme oder Behinderungen, sind diese nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Anmeldung, spätestens aber vor Durchführung der Prüfung, sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat (Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur; steuerungsgruppe@ahb.gr.ch), unter Beilage eines ärztlichen Zeugnisses bekannt zu geben.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls nicht an der Prüfung teilnehmen können, müssen dies sowohl der Leitung des Prüfungsstandortes als auch dem Prüfungssekretariat (Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur; steuerungsgruppe@ahb.gr.ch) rasch möglichst, spätestens jedoch vor Durchführung der Prüfung, unter Beilage eines Arzzeugnisses mitteilen.
- Kandidatinnen und Kandidaten, welche **während** der Durchführung der Aufnahmeprüfung infolge unvorhergesehener gesundheitlicher Probleme oder eines Unfalls die Prüfungen nicht fortsetzen können, müssen dies der Leitung des Prüfungsstandortes unverzüglich mitteilen und in der Folge noch gleichentags ein ärztliches Zeugnis beibringen. Gleichzeitig ist dem Prüfungssekretariat (Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur, steuerungsgruppe@ahb.gr.ch) Mitteilung zu machen.
- Die verspätete bzw. nachträgliche Geltendmachung gesundheitlicher Probleme oder Behinderungen kann nicht berücksichtigt werden. Insbesondere besteht für Kandidatinnen und Kandidaten, die in Kenntnis einer bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung die Aufnahmeprüfung ablegen, kein Anspruch auf deren Annullierung bzw. Wiederholung.

10. Nachprüfung

Die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen entscheidet unter Berücksichtigung der Einhaltung oben genannter Bestimmungen (vgl. Ziff. 9) über eine Zulassung zur Nachprüfung und deren Umfang.

Die Nachprüfungen finden an der Bündner Kantonsschule in Chur am Dienstag, **18. März 2014**, statt.

11. Material und Hilfsmittel

Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen zu den Prüfungen nur Schreibzeug mitbringen. Für die Prüfung dürfen nur die Prüfungsunterlagen und zur Verfügung gestellte Beilagenblätter verwendet werden (kein eigenes Notizpapier).

Die Prüfungen müssen mit **Kugelschreiber oder Tinte** geschrieben werden.

Sämtliche Aufgaben sind direkt auf den Prüfungsunterlagen zu lösen. Die Einlegeblätter können höchstens für Notizen verwendet werden. Für Teil 2 der Mathematikprüfung dürfen keine Einlegeblätter abgegeben bzw. verwendet werden, da das Festhalten von Zwischenresultaten untersagt ist.

Bei den Prüfungen ist die Verwendung von nicht ausdrücklich zugelassenen Hilfsmitteln (beispielsweise die Verwendung von Taschenrechnern, ein- oder zweisprachigen Wörterbüchern, elektronischen Wörterbüchern oder Handys) untersagt.

12. Prüfungsausschluss

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede Unredlichkeit führen zum Ausschluss von den Aufnahmeprüfungen.

13. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Nach Art. 14 der Aufnahmeverordnung erfolgt die Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über das Prüfungsergebnis schriftlich und zentral ausschliesslich durch die Steuerungsgruppe Aufnahmeprüfungen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Kalenderwoche 10 (Woche ab 3.3.2014).

14. Weitere Informationen

Weitere Informationen zu den Aufnahmeprüfungen erteilen Ihnen die einzelnen Bündner Mittelschulen oder das Prüfungssekretariat (Gäuggelistrasse 7, 7000 Chur, Tel. 081 257 61 69).

Internet-Adressen der zuständigen kantonalen Ämter und der Bündner Mittelschulen:

Amt für Höhere Bildung	http://www.ahb.gr.ch
Amt für Volksschule und Sport	http://www.av.s.gr.ch
Academia Engiadina Samedan Mittelschule	http://www.academia-engiadina.ch
Bildungszentrum Surselva	http://www.bzs-surselva.ch
Bündner Kantonsschule	http://www.bks-campus.ch
Evangelische Mittelschule Schiers	http://www.ems-schiers.ch
Gymnasium Kloster Disentis	http://www.gymnasium-kloster-disentis.ch
Hochalpines Institut Ftan	http://www.hif.ch
Lyceum Alpinum Zuoz	http://www.lyceum-alpinum.ch
Schweizerische Alpine Mittelschule Davos	http://www.samd.ch
Stiftung Sport-Gymnasium Davos	http://www.sportgymnasium.ch